

Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Uelsen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Uelsen in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder des Samtgemeinderates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder sowie die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (monatliche Aufwendungspauschale und Sitzungsgeld) gem. § 2 und 3,
- b) Verdienstausfall und Nachteilsausgleich gem. § 5,
- c) Fahrtkosten gem. § 6 sowie
- d) Reisekostenvergütung gem. § 7.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 € (einschließlich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,00 € je Sitzung. Die Zahlung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt.

Der Samtgemeindeausschuss kann beschließen, auch für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen oder anderen vorübergehend eingerichteten Gremien das Sitzungsgeld nach Satz 1 zu gewähren. Absatz 3 gilt sinngemäß.

- (2) Diese Entschädigung wird an den im § 3 (1) aufgeführten Personenkreis neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 gezahlt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 20,00 € je Sitzung.
- (4) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich für die Dauer der Amtszeit zahlbar. Die Sitzungsgelder sind jährlich nachträglich zahlbar.

§ 3

Höhere Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) 1. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in 85,00 €
 - b) 2. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in 70,00 €
 - c) 3. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in 30,00 €
 - d) sonstige Mitglieder des Samtgemeindeausschusses 50,00 €
 - e) Ratsvorsitzende/r 30,00 €
 - f) Fraktionsvorsitzende (Fraktionen bis zu 3 Mitgliedern) 60,00 €
 - g) Fraktionsvorsitzende (Fraktionen ab 4 Mitgliedern) 115,00 €

- (2) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Ausschluß der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach §§ 2 und 3 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) ausgeschlossen.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung (Monatsbetrag und Sitzungsgeld) wird der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Der Höchstbetrag wird für Samtgemeinderatsmitglieder und für sonstige Ausschussmitglieder auf 20,00 € je Stunde festgesetzt.

- (2) Als erleichterter Nachweis gem. § 55 I 2 NKomVG gilt bei selbständig Tätigen die Glaubhaftmachung eines Verdienstaussfalls. Verdienstaussfall wird nur für Zeiten der tatsächlichen Sitzungsteilnahme bis 18.00 Uhr gewährt.

- (3) Anspruchsberechtigte, die nach Absatz 1 keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil dadurch entsteht, dass sie zur Betreuung von Angehörigen eine Hilfskraft einstellen müssen, wird auf Antrag, in dem die Notwendigkeit der Betreuung nachzuweisen ist, ein Pauschalstundensatz von 8,00 € je Stunde gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein besonderer Nachteil insbesondere gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten zu Sitzungen, zu denen Sitzungsgeld gewährt wird, innerhalb der Samtgemeinde werden allen Samtgemeinderatsmitgliedern monatlich 1,50 €/Entfernungskilometer gezahlt. Die Entfernungskilometer sind für die einfache Wegstrecke vom ständigen Wohnsitz des Ratsmitglieds zum Rathaus der Samtgemeinde Uelsen zu ermitteln.

Ein Ratsmitglied kann die Fahrkosten nach tatsächlichem Aufwand abrechnen, wenn die Pauschale nach Satz 1 in einem Kalenderjahr den mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer berechneten tatsächlichen Aufwand deutlich unterschreitet.

- (2) Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder in Ausschüssen im Sinne der §§ 71 und 73 NKomVG erhalten für die Teilnahme an Sitzungen vom ständigen Wohnsitz aus die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstehenden Fahrkosten erstattet bzw. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.

§ 7

Reisekosten für Mitglieder des Samtgemeinderates, sonstige Mitglieder von Ausschüssen und ehrenamtlich Tätige.

- (1) Bei einer auf Anordnung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses von einem Samtgemeinderatsmitglied, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglied oder einem ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach den gültigen Reisekostenbestimmungen. Es gilt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 II 1 BRKG.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Uelsen vom 28.09.1992 außer Kraft.

49843 Uelsen, 14. November 2011
Samtgemeinde Uelsen



Koers
Samtgemeindebürgermeister

